

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/954

KR.Nr. A 0032/2021 (BJD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Mehr Bäume entlang von Kantonsstrassen! Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Entlang von Kantonsstrassen - inner- und ausserorts - soll bei bewilligungspflichtigen Strassenbauprojekten, d.h. im Rahmen der entsprechenden kantonalen Erschliessungsplanverfahren geprüft werden, ob - und wenn ja - wo sich das Pflanzen von Bäumen oder Baumalleen, bzw. -reihen eignet. Die Bäume sind im Rahmen entsprechender umfassender kantonomer Umgestaltungsprojekte zu pflanzen und anschliessend sachgerecht zu pflegen. Der Kanton wird zudem aufgefordert, gestützt auf konkrete Vorschläge der Standortgemeinden zu prüfen, ob und in welcher Höhe er sich angemessen an den Pflanzkosten von geeigneten Bäumen entlang von Kantonsstrassen auf Privatland aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzzfonds nach § 128 Abs. 4 lit. d des Planungs- und Baugesetzes beteiligen kann.

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Kantonsrat hat anlässlich der Session vom Mittwoch, 11.11.2020, erneut das «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» einstimmig gutgeheissen. Bäume oder Baumalleen können in Abhängigkeit von Alter, Baumartzusammensetzung, Ausprägung und Lage, einen positiven Einfluss auf die Biodiversität entlang von Kantonsstrassen haben. Wenn Bäume an Landwirtschaftsland grenzen oder gar innerhalb desselben liegen, können sie beispielsweise auch als Sitzwarten oder Horst-Bäume für Greifvögel dienen, welche bekanntlich Mäusebestände zu reduzieren vermögen.

Bäume haben zudem generell eine ausgleichende Wirkung auf das Ökosystem.

Diese erfreuliche Tatsache lässt sich mit dem Auftrag: Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen ausgezeichnet vereinbaren. So kann auch der Kanton einen weiteren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel vorangehen. Und dies erst noch kostengünstig.

Bäume können zudem, während heissen Sommermonaten, durch die Schattenwirkung für Strassenbeläge eine gewisse Schutzwirkung haben. Die im Asphalt enthaltenen Bindemittel werden durch die Radlasten weniger ausgepresst (Vermeidung des sogenannten «Schwitzens» des Strassenbelages). Diese Schutzwirkung kommt erwiesenermassen insbesondere bei Strassenabschnitten zum Tragen, welche im Rahmen des baulichen Unterhaltes durch sogenannte «Oberflächenbehandlungen» instandgesetzt wurden.

Alleebäume werden in der Regel näher zum Strassenrand gepflanzt. Das lässt sich mit dem § 255 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vereinbaren. Die entsprechenden Abstände können im Rahmen der entsprechenden Erschliessungsplanverfahren festgelegt werden. Demzufolge müssen die Grenzabstände für Anpflanzungen nicht angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Wir haben mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1268 vom 8. September 2020 bei der Beantwortung der fraktionsübergreifenden Kleinen Anfrage «Baumalleen entlang von Kantonsstrassen» zusammenfassend folgendes zur Förderung von Bäumen entlang von Kantonsstrassen festgehalten:

- Der Kanton kann in seiner Rolle als Bauherr im Rahmen ordentlicher Erschliessungsplanverfahren Baumpflanzungen entlang von Kantonsstrassen planerisch sicherstellen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind ausreichend.
- Der Kanton kann die Anlagen von Alleen oder Bäumen mit weiteren Massnahmen fördern, indem er z.B. bei der Grundlagenerhebung für Ortsplanungen (Naturinventare, Naturkonzepte) darauf hinwirkt, dass die Planungsbehörden landschaftsprägende Baumreihen inner- und ausserhalb von Siedlungsgebieten erheben und in der Nutzungsplanung berücksichtigen.
- Der Kanton kann, auf Gesuch hin, finanzielle Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) an das Pflanzgut für neue Alleen oder Baumreihen entrichten. Die Höhe der Beiträge hängt u.a. von der Bedeutung der Alleen oder Baumreihen für Natur und Landschaft sowie deren planungsrechtlichen Sicherung und finanziellen Beteiligung der Standortgemeinden ab.

3.2 Fördermassnahmen für Bäume entlang von Kantonsstrassen

Wir sind bereit, auch weiterhin bei bewilligungspflichtigen Strassenbauprojekten bzw. bei entsprechenden Erschliessungsplanungen, sowohl inner- wie ausserorts, als eine Daueraufgabe zu prüfen, ob geeignete Bäume oder Baumreihen und -alleen angepflanzt werden können. Die Vorteile solcher Baumpflanzungen werden in der Begründung zum Auftragstext ausführlich und korrekt dargelegt.

3.3 Unterstützung von Massnahmen der Gemeinden

Falls entsprechende Bepflanzungsvorschläge entlang von Kantonsstrassen von Standortgemeinden, welche sowohl mit den betroffenen Grundeigentümern als auch Bewirtschaftern abgesprochen sein müssen, an uns herangetragen werden, sind wir ebenfalls bereit, diese im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls können wir uns an den Kosten des Pflanzgutes von geeigneten Gehölzen entlang von Kantonsstrassen auf Privatland aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 Abs. 4 lit. d PBG finanziell beteiligen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (Ci, sts, sct) (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau (kol/wal) (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat